

Empfehlungen des Fachausschusses Medizinrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Der Fachausschuss Medizinrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Prof. Dr. Martin Rehorn, Dortmund
stellv. Vorsitzender Dr. Peter Gaidzik, Hamm
Schriftführer: Prof. Dr. Franz-Josef Dahm, Essen

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung Januar 2020 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

- a) Name
- b) zugelassen zur Rechtsanwaltschaft seit
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO).

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. i FAO müssen im Medizinrecht 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren), bearbeitet worden sein. Die nachzuweisenden 60 Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 b Nr. 1 bis 8 FAO beziehen, wobei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens drei Fälle entfallen müssen.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die nach den Bereichen gemäß § 14 b FAO geordnet ist, wobei innerhalb der Bereiche die Fälle in

der chronologischen Reihenfolge des Beginns der Bearbeitung aufzuführen sind. Die Fallliste muss gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit (Beginn und ggfls. Beendigung)
- Art und Umfang der Tätigkeit (sind vom Antragsteller „durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschrieb“ des Rechtsgebiets aus § 14 b FAO darzustellen, BGH v. 08.04.2013 (AnwZ (Brfg) 54/11) um eine Fallgewichtung zu ermöglichen).
- Stand des Verfahrens
- Die aufgelisteten Fälle müssen eindeutig aus einem der in § 14 b FAO aufgelisteten Bereiche herrühren und vom Antragsteller diesen Teilbereichen (einzelne Ziffern mit ggf. Buchstaben) entsprechend zugeordnet sein. Dabei ist zu beachten, wo der Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14 b FAO näher beschriebenen Teilbereich des Medizinrechts (Ziffer, Buchstabe) liegt. Von einem Schwerpunkt ist auszugehen, wenn eine Frage aus diesem Teilbereich des Fachgebiets erheblich ist oder werden kann [vgl. BGH v. 20.04.2009, AnwZ (B) 48/08; BGHZ 166, 292].
- Die Fälle müssen aus dem nach § 5 Satz 1 FAO relevanten 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung stammen.
- Der zweifache Ansatz von Fällen ist nicht zulässig, soll eine Höhergewichtung erfolgen, sollen die dafür maßgeblichen Gründe angeführt werden

Der Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO verlängert sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Um eine **zügige Bearbeitung** des Antrages zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sowie nach Maßgaben der Bereiche zeitlich geordnet dargestellt werden. Auch sollten die gerichtlichen Verfahren kenntlich gemacht werden.

Hierzu ist die **anliegende Musterfallliste zu verwenden**, um zeitliche Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Bei Anforderung der Akten sind diese *vollständig* an den Fachanwaltsausschuss zu übersenden.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: Juli 2021